Landkreis: Heilbronn Stadt: Widdern Gemarkung: Unterkessach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB und örtliche Bauvorschriften

"PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2"

Begründung mit Nachtrag

ENTWURF

Teil 1: Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans

1.1 Lage des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt auf einer Anhöhe nördlich des Widderner Stadtteils Unterkessach und ist umgeben von Ackerflächen. Südlich des Plangebiets befindet sich eine steile Böschung, die es von der Bebauung Unterkessachs trennt (vgl. nachstehender Übersichtsplan).

Das Plangebiet umfasst jeweils Teile der Flurstücke 689 und 690.



Quelle: OpenStreetMap-Mitwirkende

1.2 Erfordernis der Planaufstellung

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Zuge der Energiewende ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energien ein herausragendes politisches Ziel. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat 2011 beschlossen, dass Baden-Württemberg zur führenden Energie- und Klimaschutzregion werden soll. Aufgrund ihres hohen Potenzials ist die Sonnenenergie ein zentraler Baustein bei der Umstellung auf eine regenerative Energieversorgung. Nach dem vom Land Baden-Württemberg vorgesehenen Ausbaupfad sollen bis 2050 16,7 Terawattstunden pro Jahr (TWh/a) Strom durch Photovoltaik und 14,1 TWh/a Wärme durch Solarthermie erzeugt werden. Zur Umsetzung dieser Ziele ist es notwendig im Rahmen der Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu schaffen. Aufgrund der konkreten Bauabsicht eines Investors und dessen Projektträgerschaft sollen durch den vorliegenden Bebauungsplan die bestehenden Festsetzungen entsprechend der Zielsetzung vorhabenbezogen aufgestellt und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Die Kommunen sind vor dem Hintergrund des Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetzgesetzes Baden-Württemberg angehalten, die Realisierung und Nutzung von Anlagen zur Energieerzeugung aus regenerativen Quellen zu unterstützen. Insoweit dient die vorhandene Planung auch der programmatischen Umsetzung dieser Verpflichtungen.

Aufgrund der Regelung des § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu begründen, dabei sollen auch Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde gelegt werden. Das Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Kleine Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sollen bevorzugt dort umgesetzt werden, wo sie in einer zulässigen Gebietskategorie nach § 48 Abs. 1 EEG 2017 liegen. Dies ist durch die Lage der Flächen innerhalb des benachteiligten Gebiets gem. Definition der Freiflächen-Öffnungsverordnung Baden-Württemberg erfüllt.

In der Abwägung zwischen den Belangen der landwirtschaftlichen Nutzung und der Nutzung der Fläche für die Erzeugung regenerativer Energien wird der Energieerzeugung ein höheres Gewicht eingeräumt. Dies geschieht nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der sogenannten "Klimaschutz-Novelle" des BauGB 2011, in der dem öffentlichen Belang zum Entgegenwirken des Klimawandels durch die regenerative Energiegewinnung großes Gewicht zugestanden wird.

1.3 Topografie, momentane Nutzung

Das Plangebiet stellt sich als leichter Südhang dar. Es fällt von ca. 309 m üNN am nördlichen Rand auf ca. 293 m üNN am südlichen Rand ab. Das Gebiet wird derzeit komplett intensiv als Ackerland genutzt. Östlich und südlich befindet sich Ackerland. Nördlich und westlich des Plangebiets schließen sich Feldwege an, dahinter liegen weitere Äcker. Im Westen befindet sich eine kleine, von Bäumen umgebene, Scheune.

1.4 Planerische Vorgaben

Auf der Ebene der Regionalplanung liegt die Fläche außerhalb des regionalen Grünzugs. Das Plangebiet liegt jedoch innerhalb eines festgelegten Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft. Dieses ist als Grundsatz der Planung anzusehen und somit der Abwägung zugänglich. Im Zuge der Abwägung wird der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und somit der langfristigen Sicherung der Energieversorgung ein höheres Gewicht beigemessen. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, dass der Eigentümer der Fläche, welcher selbst Landwirt ist und die Fläche auch selbst bewirtschaftet, der Initiator der Planung ist.

Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan des Verwaltungsraums Möckmühl als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren durch die VVG Möckmühl geändert.

1.5 Städtebauliche Zielsetzung und Planung

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu schaffen. Grundlage ist der Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers.

Das Plangebiet wird größtenteils als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie die für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen Nebenanlagen wie Technikgebäude, etc.

Zur planungsrechtlichen Steuerung der zulässigen Anlagen sind die überbaubare Fläche sowie die maximalen Höhen der Anlagen, der Technikgebäude und der Einfriedungen festgesetzt.

1.6 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Anlage erfolgt über die angrenzenden, bestehenden Feldwege im Norden und Westen.

1.7 Maßnahmen zum Schutz der Natur / ökologisch wirksame Maßnahmen

Da die Photovoltaikanlage in aufgeständerter Bauweise errichtet werden soll, ist keine großflächige Versiegelung des Plangebiets zu erwarten. Um die Versiegelung zusätzlich gering zu halten sollen Zufahrten wasserdurchlässig hergestellt werden. Unter den Photovoltaikelementen ist zudem eine artenreiche Wiesenfläche zu entwickeln.

Zur Schonung nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung insektenfreundliche und abstrahlungsarme Leuchtmittel nach dem neuesten Stand der Technik zu verwenden. Eine Dauerbeleuchtung der Anlage ist zudem nicht zulässig. Bau-, Instandhaltungs- und Umbaumaßnahmen während der Dämmerungs- und Nachtzeiten sind in der Aktivitätsphase der Artengruppe Fledermäuse zwischen April bis September unzulässig.

1.8 Kennzeichnungspflichtige Flächen / Nachrichtliche Übernahmen

Kennzeichnungspflichtige Flächen nach § 9 Abs. 5 BauGB sind nach vorliegenden Erkenntnissen nicht vorhanden.

1.9 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist durch Anschluss an die bestehende örtliche Infrastruktur sicherzustellen, dies gilt insbesondere für die Anbindung an das Stromnetz. Hierfür ist es notwendig, eine Verbindung an den Anschlusspunkt nahe des Möckmühler Stadtteils Korb zu legen.

1.10 Fläche des Plangebiets

Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt ca. 5 ha.

1.11 Auswirkungen der Bauleitplanung

Die Umsetzung der Planung hat Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Umwelt. Diese werden im Umweltbericht dargestellt und bewertet. Der Umweltbericht ist als Teil 2 Bestandteil der Begründung.

Zur Prüfung der Betroffenheit von artenschutzfachlichen Belangen wurde für das Bebauungsplanverfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Aus dieser ergeben sich Festsetzungen und Empfehlungen, welche die Wertigkeit der Fläche für den Naturhaushalt wesentlich steigen können. Die Ergebnisse sind im Anhang der Begründung dargestellt. Aufgrund der Relevanz der damaligen Untersuchungen auch für dieses Verfahren ist der artenschutzrechtlichen Prüfung die Untersuchung aus dem zwischenzeitlich eingestellten Verfahren "Hagenbusch II – 2. BA/Kirchsteige" als Anlage beigefügt.

Gefertigt:

Untergruppenbach, den 17.04.2023/09.02.2024

Käser Ingenieure Ingenieurbüro für Vermessung und Stadtplanung

Teil 2: Umweltbericht

bearbeitet durch: Roosplan Stadt- und Landschaftsplanung Adenauerplatz 4, 71522 Backnang

Anhang zur Begründung:

Artenempfehlung zum Pflanzzwang

Liste / Flyer Landratsamt Heilbronn

Anlagen zur Begründung:

1. Vorhaben- und Erschließungsplan

bearbeitet durch: SolarPark Widdern-Unterkessach GmbH Lehmweg 17, 20251 Hamburg

2. Artenschutzrechtliche Prüfung

bearbeitet durch: Roosplan Stadt- und Landschaftsplanung Adenauerplatz 4, 71522 Backnang Landkreis: Heilbronn Stadt: Widdern Gemarkung: Unterkessach

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2"

Nachtrag zur Begründung

Eingegangene Anregungen anlässlich der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom 15.05.2023 – 16.06.2023:

Anr	egungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
1.	Zweckverband Bodensee- Wasserversorgung vom 08.05.2023	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
2.	Gemeinde Jagsthausen vom 09.05.2023	Die Gemeinde Jagsthausen hat keine Bedenken und Anregungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2"	Kenntnisnahme.
3.	Terranets bw GmbH vom 09.05.2023	Keine Anlagen der terranets bw GmbH im angefragten Bereich.	Kenntnisnahme.
4.	Handwerkskammer Heilbronn- Franken vom 16.05.2023	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
5.	Gemeinde Schöntal vom 17.05.2023	Von Seiten der Gemeinde Schöntal bestehen am o. g. Verfahren weder Bedenken noch Anregungen.	Kenntnisnahme.
6.	Stadt Möckmühl vom 22.05.2023	Von Seiten der Stadt Möckmühl werden zu dem o.g. Bebauungsplan weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Die Stellungnahme gilt auch für und im Namen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Möckmühl.	Kenntnisnahme.
7.	Stadt Adelsheim vom 22.05.2023	Die Stadt Adelsheim hat keine Einwände oder Bedenken zum o. g. Verfahren.	Kenntnisnahme.
8.	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken vom 23.05.2023	Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 3. Mai 2023 wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme.
10.	Gemeinde Hardthausen am Kocher vom 23.05.2023	Belange der Gemeinde Hardthausen werden durch die Planung nicht berührt. Anregungen und Bedenken werden von unserer Seite nicht vorgebracht.	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung vom 24.05.2023	Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2" (Stadt Widdern) liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen (z. B. Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) ist in den zur Verfügung gestellten Unterlagen ebenfalls nicht erkennbar. Insofern sind forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Bauleitplanverfahren nicht berührt.	Kenntnisnahme.
	Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung der Forstverwaltung nur erforderlich, wenn eventuelle Planänderungen in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können (z.B. externe Ausgleichsmaßnahmen im Wald).	Kenntnisnahme und Beachtung.
11. Regionalverband Heilbronn- Franken vom 31.05.2023	Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn- Franken 2020 und die Teilfortschreibung Photovoltaik hierbei zu folgender Einschätzung.	
	Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.	Kenntnisnahme.
	Das Plangebiet liegt innerhalb eines nach Plansatz 3.2.3.3 festgelegten Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.	
	Abschließend weisen wir darauf hin, dass am 21.10.2022 im Rahmen der regionalen Planungsoffensive zum Ausbau erneuerbarer Energien vom Planungsausschuss des Regionalverbandes Heilbronn-Franken der Aufstellungsbeschluss für seine Teilfortschreibung Solarenergie gefasst wurde. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die vorliegende Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ausdrücklich als wichtigen Schritt hin zu einer klimaneutralen, wirtschaftlich unabhängigen und sicheren Energieversorgung der Region. Die Stadt Widdern stellt sich damit der Herausforderung einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Energieversorgung und trägt ihren Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele bei. Im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung wird der Regionalverband geeignete kommunale Planungen, wie die vorliegende, prüfen und ggf. in die regionale Flächenkulisse aufnehmen um sie regionalplanerisch zu sichern.	
	Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.	Kenntnisnahme und Beachtung.

Anr	egungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
12.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme.
	vom 07.06.2023	Aus flugbetrieblicher Sicht ist festzustellen, dass sich das geplante Bauvorhaben innerhalb des Sicherheitskorridors einer dort verlaufenden Hubschraubertiefflugstrecke des Regimentes befindet.	Kenntnisnahme.
		Seitens der Bundeswehr kann dennoch bei Erfüllung der folgenden Auflagen dem Projekt zugestimmt werden:	
		eventuelle Beschädigungen der Module, die im Sicherheitskorridor der	Kenntnisnahme und Beachtung. Die Verwendung reflexionsmindernder Module wurde festgesetzt. Der Vorhabenträger wurde vom Wunsch des Abschlusses einer Haftungsfreistellungserklärung in Kenntnis gesetzt.
13.	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 09.06.2023	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	
		Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	
		Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:	Die Hinweise wurden übernommen.
		Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks.	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.	
	Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
	Boden	
	Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme.
	Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzwdurchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.	
	Mineralische Rohstoffe Der nördliche Teil des Plangebietes liegt in einem vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommen von Natursteine Kalksteine des Oberen Muschelkalks. Es wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Heilbronn-Franken abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1: 50 000 (KMR 50) steht noch aus.	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Das Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema: "Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen (ROHV)/ROHV: Oberflächennahe mineralische Rohstoffe"; Visualisierung der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons].	
	Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index.html?download_art_down=8).	
	Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	
	Die Planfläche liegt innerhalb der Wasserschutzzone III des festgesetzten, rechtskräftigen Wasserschutzgebiets "Möckmühl (SBR. Waag.) und Möckmühl-Ruchsen (BBR Ruchsen)" (LUBW-Nr. 125.121; Datum der Rechtsverordnung: 07.12.2005). Die Beschränkungen und Verbote des Landratsamtes zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen sind zu beachten.	Dies ist nicht zutreffend. Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.
	Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Bergbau	
	Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.	Kenntnisnahme.
	Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	
	Geotopschutz	
	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme.
	Allgemeine Hinweise	
	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	
	Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	
14. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 13.06.2023	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	
	Zur Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände, wir möchten jedoch auf nachfolgendes hinweisen	Die vorliegende Planung ist keine Änderung des Flächennutzungsplans.
	Bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise, haben wir zum Bebauungsplanentwurf keine Einwände.	Kenntnisnahme.
	Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.	Kenntnisnahme.
	lm o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationsanlagen der Telekom.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das Merkblatt "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.	
15. BUND Regionalverband Heilbronn-Franken vom 14.06.2023	Grundsätzlich begrüßen wir den Ausbau Erneuerbarer Energien, wenngleich u. E. zunächst die PV-Potenziale auf Dächern und bereits versiegelter Fläche ausgeschöpft werden sollten, statt auf Freiflächen und gute landwirtschaftlich genutzte Böden zu gehen.	
	Bei der artenschutzrechtlichen Überprüfung gilt für den SP Unterkessach 2 insbesondere die Offenlandbrüter in den Blick zu nehmen. Wir weisen darauf hin, dass das nördliche Flurstück bei der "Raumkulisse Feldvögel", der Ergänzung zum landesweiten Biotopverbund Offenland, als Entwicklungsfläche Halboffenland geführt wird.	Untersuchungen zu Vögeln zwischen März und Juli 2023. Somit liegen aussagekräftige Ergebnisse mit der Artenschutzrechtlichen Prüfung vor. Das Vorhaben steht der Entwicklungsfläche Halboffenland
	Evtl. ist bei den Untersuchungen auch das Rebhuhn einzubeziehen. Unseres Wissens schlössen die Erhebungen zum Rebhuhn im Landkreis Heilbronn die Bereiche Möckmühl, Widdern nicht ein. Entsprechende ökologische Aufwertungen könnten sich bei Hinweisen auf Vorkommen auf die Rebhuhn-Förderung ausrichten (Blühbrachen etc.).	
	Da die Anlage sehr nah an die Biotopflächen und die FFH-Mähwiese auf dem westlich angrenzenden Gewann Hagenbusch heranreicht, sind die Auswirkungen auf die dort vorkommenden Arten zu prüfen (Bauzeit, Betriebszeit). Unseres Erachtens sollte dies auch die Zauneidechse einschließen, da die dort gegebene gute Habitatqualität für die Zauneidechse (Gehölze, FFH-Mähwiese, Holzstapel) augenscheinlich ist, und ausgeschlossen werden muss, dass es während der Bauphase zu Verstößen gegen § 44 BNatSchG kommt - auch wenn südlich des Planbereichs keine Zauneidechsen kartiert werden konnten. Wir würden eine artenschutzrechtl. Überprüfung deshalb begrüßen. Zudem bitten wir zur besseren Nachvollziehbarkeit um Zusendung der Informationen zu den Reptilienuntersuchungen zum Bebauungsplan "Hagenbusch II - 2. BA/Kirchsteige". Danke!	geprüft und entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dargestellt. Während der artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet oder dessen näherem Umfeld festgestellt. Die Untersuchungen zu Reptilien im Rahmen des B-Plans "Hagenbusch II – 2. BA/Kirchsteige" sind der artenschutzrechtlichen Prüfung als Anlage zugefügt.
	Wir vermissen der Ordnung halber im Protokoll der Übersichtsbegehung die Abarbeitung/Erwähnung der Artengruppe Insekten (und Amphibien).	Die Artengruppen sind in der artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Im späteren Verfahren erwarten wir Festsetzungen zu entsprechenden Regelungen für die Bau- und Betriebszeiten (Brutzeiten/Gelegeschutz).	Die zeitlichen Regelungen zur Baufeldfreimachung und Bauzeitenregelungen wurden nach den Vorgaben der artenschutzrechtlichen Prüfung im Bebauungsplan festgesetzt.
	Wir begrüßen die Anlage einer artenreichen Wiesenfläche auf der überplanten Fläche, bitten aber um nähere Festlegungen: extensiv gepflegt mit entsprechenden Vorgaben für das naturverträgliche Mahdregime (Zeiten, Frequenz, Methode/Technik, Abfuhr Mähgut), das rechtlich zu sichern ist (öffentlich-rechtliche Verträge). Wir möchten jetzt schon anregen bei ökologischen Aufwertungen, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gebietsheimische Pflanzen, Gehölze und Saatgut gesicherter Herkunft (bei Saatgut z.B. Rieger-Hofmann) vorzuschreiben.	Es ist geplant, gebietsheimisches Saatgut und Gehölze zu verwenden.
		Die Anlage von Kleinstrukturen wurde als Empfehlung in die Hinweise, die Artenschutzrechtliche Prüfung und den Umweltbericht aufgenommen.
	 Strukturbereichernde Elemente (Totholzhaufen, Steinriegel/Lesesteinhaufen), Rohboden- und Magerflächen (Sandarien für Wildbienen/Insekten), Nisthilfen (Insekten, Vögel), Kraut- und Staudensäume, Streuobstbäume, Einzelsträucher oder Heckenstrukturen (es sei denn die Kulissenwirkung für umgebende Brutreviere von Offenlandarten schließt dies aus). Im Falle Kessach im nördlichen Bereich der Anlage Zaunbegrünung (heimische Kletterpflanzen) 	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	 Unsere allgemeinen Forderungen für naturnahe FF-PV: Ausschluss von Düngemitteln, Pestiziden, Herbiziden oder chemischen Mitteln zur Reinigung der Module Mindestabstand zwischen Modul-Unterkante und Boden: 80 cm (Schaffung v. Halbschattenlebensräume, Möglichkeit zur Schafbeweidung), Kernschatten vermeiden Nur max. 50 % der Fläche von Modultischen überdecken-> mind. 3 m breite, besonnte Streifen als Lebensräume belassen Keine nächtliche Beleuchtung im Außenbereich! 3m-Streifen naturnah gestalteter Stauden- und Heckenbewuchs oder Blühsaum aus einheimischen Arten an Außenseite des Zauns Pflegekonzept festsetzen und rechtlich sichern Fachgerechtes Monitoring definieren und festsetzen (Zeitraum 2-10 J.) Keine Verwendung unbeschichteter Materialien (Wasserund Bodenschutz) 	Im Umweltbericht und der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Vorgaben und Vorschläge in Teilen enthalten. Ein Pflegekonzept ist im Umweltbericht enthalten. Entsprechend der Planungen des Vorhabensträgers werden etwa 76 % der Fläche mit Modultischen überdeckt. Es ist geplant, eine extensive Wiesenfläche und eine Heckeneinfriedung zu entwickeln. Die rechtliche Sicherung erfolgt über den Bebauungsplan. Ein Monitoring ist nicht erforderlich. Da das Plangebiet nicht in einem Wasserschutzgebiet liegt, kann die Vorschrift zu unbeschichteten Materialien nicht als Vorgabe aufgenommen werden, da EU-Zulassungsrecht berührt wird.
	Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren. Vielen Dank.	Kenntnisnahme und Beachtung.
16. Landratsamt Heilbronn vom 15.06.2023	Bauplanungsrecht Wir weisen darauf hin, dass das Verfahren nach § 8 III BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans soweit erfolgt sein muss, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Ein Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans ist nicht ausreichend.	
	Artenschutz und Textteil Umweltbericht Der Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung steht noch aus und wird im nächsten Verfahrensschritt vorgelegt.	Der Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wurde zwischenzeitlich erarbeitet und liegt den Unterlagen bei.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Es werden Suchräume des landesweiten Biotopverbundes trockener und mittlerer Standorte überplant. Zur Erreichung der Ziele der Landesregierung (§ 22 NatSchG), den Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15 Prozent Offenland der Landesfläche auszubauen, ist zu überprüfen, inwieweit Elemente zur Stärkung des Biotopverbundes eingeplant und umgesetzt werden können. Durch die Entwicklung von extensivem, artenreichen Grünland kann der Biotopverbund mittlerer Standorte gestärkt werden. Zur langfristigen Pflege von extensivem Grünland ist Mahd mit Abräumen vorzusehen. Bei Engstellen unter den Modulen kann ein Mulchen notwendig werden, dies ist dann jedoch in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend zu berücksichtigen. Werden in den Randbereichen Strukturelemente wie Totholz, kleine Sandlinsen u. ä. eingeplant, wird mit einfachen Mitteln der Biotopverbund trockener Standorte gestärkt (z.B. für Wildbienen, Käfer, usw.).	beerentragenden Sträuchern vorgesehen. Unter den Modulen wurde keine vollwertige Fettwiese bilanziert. Die Anlage von Kleinstrukturen wird als Empfehlung aufgenommen. Durch die Entwicklung von Grünland aus Acker und die Anlage der Hecke entstehen Strukturen, die als Trittsteine innerhalb der Suchräume des Biotopverbunds dienen.
	Artenschutz Zur Behandlung des gesetzlichen Artenschutzes wurde eine Potentialanalyse vorgelegt. Die Avifauna wird im Jahr 2023 untersucht, das Ergebnis liegt noch nicht vor. Die erwähnten Untersuchungen zu Reptilien empfehlen wir als Textbaustein oder Anhang in den Artenschutzbericht für die Offenlage aufzunehmen, damit die Vorgehensweise für die Öffentlichkeit nachvollziehbar ist. Der UNB liegt der Bericht mittlerweile vor.	Prüfung als Anlage zugefügt.
	Textteil Unter Punkt 1.4. a) ist zu ergänzen, dass gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut zu verwenden ist.	Es ist nur die Verwendung von gebietsheimischem Pflanz- und Saatgut vorgesehen. Die Festsetzung wurde ergänzt.
	Hinweis: Sollte eine Beweidung mit Schafen vorgesehen sein, so ist zu beachten, dass der Zaun Wolfssicher zu gestalten ist. Für den Kleintierdurchschlupf empfehlen sich dann kleine Öffnungen in regelmäßigen Abständen anstelle der durchgehenden Zaunerhöhung. Ohne Beweidung ist der Zaun wie aktuell vorgesehen durchgängig mit Bodenabstand vorzusehen.	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Landwirtschaft Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben folgende Bedenken: Die Flurbilanz in der Wirtschaftsfunktionenkarte weist für die betroffenen Gebiete Vorbehaltsflur der Stufe 1 aus. Dies sind Böden hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungsund Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken, gegen die Überplanung von 5 ha.	Bei Böden der Vorbehaltsstufe 1 handelt es sich um landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortsgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben. Der Initiator der Planung ist der Eigentümer und Bewirtschafter der Fläche.
	Die überplanten Flächen befindet sich im Außenbereich und werden landwirtschaftlich genutzt. Ein Landwirt verliert durch das gesamte Vorhaben ca. 6 % seiner Fläche.	Der Eigentümer und Bewirtschafter der Fläche stimmt der Planung zu und ist auch Initiator der Planung.
	Hinweise Wir regen dringend die Überprüfung eines Alternativstandort z.B. westlich davon an, da die Flurbilanzkarte diese Flächen als Vorbehaltsflur II ausweist (vgl. Abb. 1). Überregional sind auch diese Flächen von hohem agrarstrukturellem Wert. Lokal betrachtet sind diese jedoch, bezüglich der Bebauung, eindeutig den Flächen der Vorrangflur vorzuziehen, da diese eine Wertstufe darunterliegen würde.	der Fläche. Daher stehen anderweitige Fläche für das konkrete Vorhaben nicht zur Verfügung. Nach der erfolgten Nutzung kann die Anlage vollständig rückgebaut und der Landwirtschaft zurückgegeben
	Wir regen an eine Agri-Photovoltaik-Anlage für diesen Standort zu erstellen, damit der Flächenverlust für die Landwirtschaft so gering wie möglich gehalten werden kann.	Dies ist nicht sinnvoll, da die Energieproduktion einer Agri- Photovoltaikanlage wesentlich weniger flächeneffizient ist als die einer herkömmlichen Freiflächen-Photovoltaik, was sie auf einer so kleinen Fläche unwirtschaftlich macht. Zudem ist der Verlust der landwirtschaftlichen Fläche gering und nur temporärer Natur. Die Fläche kann außerdem nach wie vor als Extensivgrünland landwirtschaftlich genutzt werden
	Um den Flächenverbrauch zu minimieren, regen wir an, bevorzugt an bereits versiegelte Flächen sowie neu überplante Flächen "Integrierte Photovoltaik" auf Dächern, Parkplätzen, Fassaden, Lärmschutzwänden und über Verkehrswegen anzubringen. Dies führt zur Vermeidung von Flächennutzungskonflikten, Reduktion des Materialverbrauchs und lokaler Produktion mit ortsnaher Stromversorgung. Deshalb regen wir an dies im Vorfeld der Planung bereits zu berücksichtigen.	Auf die seit 01.05.2022 geltende Rechtslage wird verwiesen. Danach besteht eine Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen auf neu gebauten Gebäuden und Parkplätzen ab 35 Stellplätzen.
	Wir bitten darum, bei der Auswahl geeigneter Flächen für evtl. notwendige vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen) die Flächenbewirtschafter frühzeitig in die Planung einzubeziehen.	Kenntnisnahme und Beachtung.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Um Verschattung und andere Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Kulturen zu vermeiden, ist mit Anpflanzungen, die in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen stehen, ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen einzuhalten, der mindestens den Erfordernissen nach dem Nachbarrecht Baden-Württemberg entspricht.	befinden sich auf denselben Grundstücken wie die geplante Anlage.
	Während und nach den Baumaßnahmen ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten. Die landwirtschaftlichen Zufahrten und evtl. Überfahrtsrechte sollten berücksichtigt und gesichert werden.	Kenntnisnahme und Beachtung.
	Durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden und sind durch die geplante Nutzung zu dulden, dieses sollte u.E. im Textteil aufgenommen werden.	Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.
	Auf vorhandene Drainagen ist zu achten. Eine Durchschneidung ist zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, muss das Dränsystem wieder sach- und fachgerecht hergestellt werden. Beschädigungen von Drainagen durch Baumaßnahmen im Boden sind vom Verursacher zu beheben.	Kenntnisnahme und Beachtung während der Bauausführung.
		Dies wird nicht als sinnvoll erachtet, da die Unschädlichkeit der Reinigungsmittel in deren Zulassungsverfahren nachgewiesen werden muss.
	Die Verwertung der Mahd/Grünschnitt sollte gesichert sein, damit von einer landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen werden kann. Eine Beweidung der Fläche ist durchaus als positiv zu sehen.	Die Möglichkeit einer Beweidung oder alternativ der Verwertung des Mahdguts wird geprüft.
	Um den Flächenverbrauch zu minimieren bitten wir zu prüfen, ob die Umzäunung mit vertikalen PV-Modulen zur Energiegewinnung ausgestattet werden können.	Dies wird nicht funktionieren, da zum Schutz des Landschaftsbildes nun eine Eingrünung durch eine Hecke vorgesehen ist.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz Das Plangebiet liegt auf einer Anhöhe nördlich von Unterkessach und ist umgeben von Ackerflächen. Südlich des Plangebiets befindet sich eine steile Böschung, die es von der Bebauung Unterkessachs trennt. Das Plangebiet stellt sich als leichter Südhang dar. Es fällt von ca. 309 m ÜNN am nördlichen Rand auf ca. 293 m ÜNN am südlichen Rand ab. Die maximale Gesamthöhe der Solarmodule (inkl. Aufständerung) wird auf 3,50 m über dem bestehenden Geländeniveau festgesetzt. Die Flächen unter und zwischen den Photovoltaik-Modulen sollen als Extensivgrünland genutzt werden.	Kenntnisnahme.
	Gewässer Im Plangebiet sind keine Gewässer bekannt.	Kenntnisnahme.
	Hochwasser Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarten liegt das Plangebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Ein rechtskräftig verordnetes Überschwemmungsgebiet besteht im Plangebiet nicht.	Kenntnisnahme.
	<u>Starkregen</u>	
	Dem Leitfaden zum Kommunalen Starkregenrisikomanagement in Baden -Württemberg ist zu entnehmen, dass nach einem BGH Urteil die Auswirkungen von Starkregen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind.	Kenntnisnahme.
	Die Kommunen haben eine Vorsorgepflicht gegenüber ihren Bürgern. Daher sollen z.B. Flächennutzungs- und Bebauungspläne so ausgerichtet werden, dass die möglichen Auswirkungen von Starkregen angemessen berücksichtigt sind. Die Bauleitplanung ist hier ein wichtiges kommunales Planungswerkzeug. Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden (BGH Urteil vom 18.02.1999 – III ZR 272/96 zur Amtspflicht der Kommune, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt).	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Die Stadt Widdern hat derzeit noch keine Starkregengefahrenkarten erstellen lassen. Derzeit wird das Plangebiet als intensive Ackerfläche genutzt. Mit der Erstellung der Photovoltaik-Modulen soll die Fläche unter ihnen als extensives Grünland genutzt werden, was zu einer Verbesserung der Abflusssituation bei einem Starkregenereignis führt. Die Photovoltaik-Module sollen zudem 3,5 Meter über dem Gelände errichtet werden. Daher ist mit keinen negativen Auswirkungen bei Starkregenereignissen zu rechen.	Kenntnisnahme.
	Grundwasser/Altlasten/Boden	
	Grundwasser	
	Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.	Kenntnisnahme.
	Wir empfehlen im Textteil des Bebauungsplans auf allgemeine Belange des Grundwassers und gesetzliche Regelungen zum Grundwasserschutz hinzuweisen.	Entsprechende Hinweise wurden aufgenommen.
	Bodenschutz	
	Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) sowie die obligatorische Bestellung einer bodenkundlichen Baubegleitung hingewiesen.	Kenntnisnahme.
	Oberboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit wirkungsvoll aufzulockern. Die fachlichen Anforderungen an den Bodenabtrag, die Zwischenlagerung und den Bodenauftrag sind in der DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" sowie in den ergänzenden Regelungen der DIN 19731 "Verwertung von Bodenmaterial" und der DIN 18915 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten" und im Heft Bodenschutz 26 "Merkblatt Bodenauffüllungen" enthalten.	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Da bei dem Bauvorhaben auf mehr als 0,5 Hektar natürlichen Boden eingewirkt wird, ist vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG). Dadurch wird sichergestellt, dass das Schutzgut Boden sowohl bei der Planung von Bauvorhaben als auch bei der Umsetzung angemessen berücksichtigt und ein sparsamer, schonender und haushälterischer Umgang mit dem Schutzgut Boden und seinen vielfältigen Funktionen (vgl. § 2 Absatz 2 BBodSchG) gewährleistet wird. Das Bodenschutzkonzept orientiert sich an Tabelle 3 der DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" und ist bei der Bauantragstellung der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.	
	Im Einzelfall können zusätzlich zu diesen Inhalten eines FFPV-Bodenschutzkonzeptes weitere Vorgaben erforderlich sein. Dies gilt insbesondere für Anlagentypen wie beispielsweise zweiachsig nachgeführte FFPV-Anlagen, die auf Betonfundamenten errichtet werden und umfangreichere Bodenarbeiten voraussetzen.	
	Gemäß §2 Abs. 3 LBodSchAG kann die Bodenschutzbehörde ab einer Vorhabengroße von 1,0 ha eine Bodenkundliche Baubegleitung fordern. Auf Grund der Flächeninanspruchnahme und von lokalen Bodenverhältnissen (Verdichtungsempfindlichkeit, Topographie, Erosionsgefährdung, Nutzung) ist eine unabhängige bodenkundliche Baubegleitung für das Bauvorhaben erforderlich.	
	Der Einhaltung und Überwachung der im Bodenschutzkonzept festgelegten Maßnahmen kommt eine hohe Bedeutung zu. Dieses Bodenschutzkonzept ist mindestens 6 Wochen vor Baubeginn der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde (UBAB) vorzulegen. Um einen bodenschonenden Projektablauf gewährleisten zu können, hat der Vorhabenträger den Baubeginn der UBAB rechtzeitig anzuzeigen.	
	Altlasten Im Plangebiet gibt es keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Straßen und Verkehr Das Plangebiet befindet sich nördlich des Stadtteils Unterkessach. Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen, anbaurechtliche Belange werden daher nicht geprüft.	Kenntnisnahme.
	Die Erschließung erfolgt über die umliegenden Feldwege.	
Ö1 Privatperson vom 12.06.2023	Als direkter Anrainer des geplanten "Solarparks Unterkessach 2" gebe ich folgende Stellungnahme: 1. Im Solarpark 2 haben die PV-Panele genaue Ausrichtung Ost-West	
	mit Neigung nach Süden. Die Fläche ist gleichzeitig nach Süden sowie nach Westen geneigt- die Entwässerung der Fläche erfolgt über einen Straßengraben entlang des Feldweges in südlicher Richtung. Der Starkregen vom 28. April 2023 hat eindeutig aufgezeigt, das schon jetzt Handlungsbedarf in Sachen Hochwasserschutz besteht- die Schäden genau in Verlängerung des Grabens in der "Alten Steige" sowie in der "Bergstraße" sind besorgniserregend! Die nun geplanten Panele wirken als eine Teilversiegelung der Fläche- Starkregen wird zunächst vor das Panel getragen, um dann dem Gelände folgend erst westlich und dann beschleunigt südlich zu stürzen. Ich halte dies für hochgefährlich und fordere hier einen unabhängigen Gutachter einzuschalten. Hier sind Menschenleben in Gefahr - Starkregen wird zukünftig weiter zunehmen!	Gestaltung der Fläche als extensives Grünland zu einer Verlangsamung des Abflusses und so zu einer Verbesserung der Abflusssituation bei einem Starkregenereignis führen wird.
	Anmerkung: Gleiches gilt für das geplante PV-Solarkraftwerk 1- hier erfolgt die Entwässerung Richtung Westen in den "Hahnengraben", sowie die Beschleunigung südlich über die "Kirchstraße" direkt ins Zentrum Unterkessachs – das Ahrtal ist ein Beispiel für solch unterschätzte Gefahren!	
	Ich verweise hier auf die gemeinsame Broschüre von BSW-Solar und dem NABU: "Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen":	Kenntnisnahme.
	"Die Möglichkeit der Bodenerosion entsteht durch das von den großen Modulflächen ablaufende Niederschlagswasser. Sie ist naturgemäß bei starken Hanglagen, bindigen Böden mit geringer Versickerungsrate in Verbindung mit Starkregenereignissen relevant und muss entsprechend berücksichtigt werden!" (Zitat)	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	2. SP2 stößt mit dem ebenfalls projektierten SP1 im Norden zusammen: Der Natur wird hier ein zusammenhängendes Gelände mit einer Gesamtlänge von 1,2 Kilometern genommen! Hier sind jedes Jahr 2 Rotmilan-Brutpaare zuhause-deren Jagdgebiet wird nachhaltig verändert/zerstört!	Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurde der Rotmilan im Überflug, jedoch nicht als Nahrungsgast im Plangebiet eingestuft. Rotmilane brüten nicht auf Äckern, sondern in hohen Bäumen. Es wurde kein Brutplatz in der Nähe festgestellt. Thermische Luftströmungen oberhalb von Freiflächen-PVA könnten Greifvögel anlocken und es gibt Studien, die aufzeigen, dass Rotmilane bereits bei der aktiven Nahrungssuche in Freiflächen-PVA gesichtet werden konnten. Demnach kann das Plangebiet durch die Anlage extensiver Wiesenflächen weiterhin von Greifvögeln als Jagdgebiet genutzt werden.
	3. Auf dem Bebauungsplan ist keine Grünstreifen Bepflanzung eingezeichnet-diese ist für eine naturverträgliche Umsetzung aber durchaus notwendig (zumal es sich hier auch um ein Naherholungsgebiet der Bürger handelt).	Zwischenzeitich ist die Pflanzung einer umlaufenden Hecke geplant.
	Der NABU empfiehlt für Grünstreifen eine Breite von 3 Metern- diese fungieren auch gleichzeitig als Blendschutz und können auch bei einem Rückbau des PV-Kraftwerks als Öko-Reservat verbleiben. Hier greifen dann Förderprogramme für Flächenstilllegung zugunsten des Landwirts.	Zwischenzeitich ist die Pflanzung einer umlaufenden Hecke geplant.
	4. In der "Artenschutzrechlichen Begehung" wird behauptet, im südlich angrenzenden Gebiet gäbe es keine Reptilien- das Gegenteil können wir mit Bildern beweisen: die Zauneidechse sowie Blindschleiche sind sogar in unseren Gärten zuhause.	Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen zu Vögeln wurde zusätzlich auf das Vorkommen von Reptilien geachtet. Im Plangebiet oder dessen nahen Umfeld wurden keine Reptilien festgestellt. Auf etwaige Vorkommen innerhalb der bebauten Bereiche Unterkessachs hat die Anlage keine Auswirkungen, daher wurde dieser Bereich nicht untersucht.
	Bemerkung: die westlich gelegene wilde Bretterdeponie- versetzt mit Paletten, Glasscherben und Autoreifen- als Lebensraum für Reptilien anzuführen, bedarf keines Kommentars. Totholz als Habitat sieht anders aus!	Eine wilde Bretterdeponie ist – ebenso wie z.B. Schutthalden – potenziell als Lebensraum für Reptilien geeignet. Jedoch konnten vor Ort keine Reptilien festgestellt werden.
	Allgemein wird mit solchen Projekten die hohe Akzeptanz der Photovoltaik in der Bevölkerung empfindlich gestört. Auf Hausdächern haben wir die PV-Pflicht per Gesetz - damit allein ein Riesenpotenzial. Ebenso ist PV auf oder über bereits versiegelten Flächen in Städten eine Ergänzung. Hier ist auch die Einspeisung des erzeugten Stromes ins Nieder- oder Mittelspannungsnetz kein Problem. Auch dies ist im Plangebiet PV2 in Unterkessach aufwändig.	Die PV-Strategie der Landesregierung sieht gebäudeintegrierte Photovoltaik vor, welche durch Freiflächenanlagen ergänzt werden sollen. Die Städte und Gemeinden sind dabei verpflichtet, Flächen zur Verfügung zu stellen. Der Anschluss der Anlagen an das überregionale Netz wird durch einen gemeinschaftlichen Anschluss realisiert, wodurch sich der Aufwand verringert.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Die ursprünglichen Pläne der Energiewende sahen für Jedes Megawatt PV-Strom die gleiche Leistung mit einem Gaskraftwerk vor (nur diese können kurzfristig auf- und abgeregelt werden). Diese müssten auch die Wintermonate sowie Flauten bei der Windenergie komplett überbrücken.	
	Diese werden aus ideologischen Gründen nicht gebaut - man erwägt im Herbst bereits stillgelegte Kohlekraftwerke wieder ans Netz zu nehmen!	Das betrifft nicht den Bebauungsplan.
	Damit ist die Energiewende in dieser Form gescheitert - "Man reitet hier ein totes Pferd!"	Das betrifft nicht den Bebauungsplan.
	Deutschland hat bereits den teuersten Strom der Welt - unsere Industrie ist durch den Weltmarkt gezwungen die Produktion zu verlagern (USA sowie China rund 5 Cent pro kWh) und stößt dadurch vor Ort ein Vielfaches an CO2 aus. Ein Projekt zur Deindustrialisierung Deutschlands ohne Nutzen fürs Klima!	Das betrifft nicht den Bebauungsplan.
	Naturverträgliche Photovoltaik hat auch den ethischen Grundlagen unserer Gesellschaft zu gehorchen - auf fruchtbaren Ackerböden müssen Nahrungsmittel und kein Strom erzeugt werden!	Die PV-Strategie der Landesregierung sieht gebäudeintegrierte Photovoltaik vor, welche durch Freiflächenanlagen ergänzt werden sollen. Die Städte und Gemeinden sind dabei verpflichtet, Flächen zur Verfügung zu stellen. Der Anschluss der Anlagen an das überregionale Netz wird durch einen gemeinschaftlichen Anschluss realisiert, wodurch sich der Aufwand verringert.
	"Erst wenn der letzte Baum gerodet, der letzte Fluss vergiftet, der letzte Fisch gefangen ist, werdet ihr merken, dass man Geld nicht essen kann." (Weissagung der Cree)	Kenntnisnahme.
Ö2 Privatperson vom 13.06.2023	Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung möchte ich hiermit meine Bedenken und Einwände gegen den geplanten "Solarpark Unterkessach 2" äußern. Ich möchte insbesondere auf die potenziellen negativen Auswirkungen hinweisen, die mit diesem Projekt einhergehen könnten. Darüber hinaus fordere ich die Durchführung von Sachgutachten durch neutrale Gutachter, um eine umfassende und objektive Bewertung zu gewährleisten. Und ich fordere eine intensive proaktive Beteiligung der Bevölkerung. Die Unterschriftenliste mit 114 (!!!) Unterschriften allein aus Unterkessach hat mehr als deutlich gezeigt, dass die Öffentlichkeit bislang viel zu wenig und viel zu einseitig involviert worden ist!	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Da nun ja ein Bürgerbegehren gegen Solarpark 2 und 3 eingereicht wurde und zunächst über den Aufstellungsbeschluss abgestimmt werden muss, gehe ich davon aus, dass alle weiteren Schritte bis zum Abschluss dieses Verfahrens ruhen werden.	Das Bürgerbegehren wurde nach Rücksprache mit der Rechtsaufsicht und dem Regierungspräsidium Stuttgart am 19.10.2023 vom Gemeinderat als unzulässig abgelehnt. Das Bebauungsplanverfahren kann somit rechtlich korrekt weitergeführt werden.
	Dennoch möchte ich hier meine Bedenken gegen Solarpark 2 zu Kenntnis bringen:	
	Ein zentraler Aspekt meiner Bedenken betrifft die Gefahr von verstärkten Überschwemmungen bei Starkregenereignissen durch die Teilversiegelung der Böden im Zusammenhang mit dem Solarpark. Dadurch und durch die spezielle Lage am Trichter können Überschwemmungen im Dorfkern begünstigt werden. Gerade in Zeiten des Klimawandels, in denen extreme Wetterereignisse zunehmen, sollten wir Maßnahmen ergreifen, die diese Risiken minimieren und nicht verschärfen. Die Überschwemmungen von Ende April haben ja gerade gezeigt, wie anfällig wir immer noch sind und wie schlecht wir das Problem bislang gelöst haben. Und am 28.04.2003 waren es "nur" ca. 38l/h - das hätte noch viel, viel schlimmer kommen können. Solarpark 2 und auch Solarpark 1 werden dieses Problem immens vergrößern.	Laut Aussage der zuständigen Genehmigungsbehörde beim Landratsamt Heilbronn (vgl. Stellungnahme 16) wird die Planung nicht zu einer Verschlechterung der Situation im Starkregenfall führen. Im Gegenteil wird von einer Verbesserung ausgegangen, da die Gestaltung der Fläche als extensives Grünland zu einer Verlangsamung des Abflusses und so zu einer Verbesserung der Abflusssituation bei einem Starkregenereignis führen wird.
	Des Weiteren besteht die ernsthafte Gefahr für heimische Vogelarten wie den Rotmilan und den Bussard, die sich in der Umgebung des geplanten Solarparks angesiedelt haben und hier eine neue Heimat abseits des Windparks gefunden haben. Die Errichtung eines solchen Großprojekts (insbesondere auch in Kombination mit Solarpark 1) würde ihren natürlichen Lebensraum bedrohen und möglicherweise zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Wir sollten bedenken, dass der Schutz der Artenvielfalt eine Verpflichtung darstellt und das Gleichgewicht der Ökosysteme gewährleisten sollte.	Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurde der Rotmilan im Überflug, jedoch nicht als Nahrungsgast im Plangebiet eingestuft. Rotmilane brüten nicht auf Äckern, sondern in hohen Bäumen. Es wurde kein Brutplatz in der Nähe festgestellt. Thermische Luftströmungen oberhalb von Freiflächen-PVA könnten Greifvögel anlocken und es gibt Studien, die aufzeigen, dass Rotmilane bereits bei der aktiven Nahrungssuche in Freiflächen-PVA gesichtet werden konnten. Auch Mäusebussarde wurden bereits bei Jagdflügen im unmittelbaren Bereich von PVA beobachtet. Oft werden die Modulkanten als Sitzwarte genutzt. Demnach kann das Plangebiet durch die Anlage extensiver Wiesenflächen weiterhin von Greifvögeln als Jagdgebiet genutzt werden.
	Ein weiteres Anliegen betrifft die mögliche Auswirkung des Solarparks auf die Grundstückspreise in Unterkessach. Große zusammenhängende Flächen mit Solaranlagen werden einen negativen Einfluss auf den Wert von Immobilien haben. Eine solche Wertminderung würde nicht nur die Besitzer betreffen, sondern auch potenzielle Käufer und damit die gesamte Gemeinde. Dies könnte zu erheblichen finanziellen Einbußen führen und die wirtschaftliche Entwicklung von Widdern und Unterkessach beeinträchtigen.	Eine relevante Wertminderung der Baugrundstücke Unterkessachs durch den Solarpark 2 ist nicht zu erwarten.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Des Weiteren ist zu beachten, dass der geplante Solarpark Unterkessach 2 mit dem ebenfalls geplanten Solarpark 1 eine riesige zusammenhängende Fläche bilden würde. Diese Ausdehnung könnte den optischen Gesamteindruck von Unterkessach erheblich beeinträchtigen. Die Landschaft würde stark verändert und das natürliche Erscheinungsbild der Region beeinflusst. Dies könnte wiederum negative Auswirkungen auf den Tourismus und potenzielle Neuzugänge haben, da viele Menschen die Region wegen ihrer natürlichen Schönheit und ihres unberührten Charakters besuchen oder sich hier niederlassen.	Um das Landschaftsbild zu schonen, wurde eine umlaufende Heckenpflanzung festgesetzt. Auch der Solarpark 1 wird durch Pflanzungen entlang der bestehenden Feldwege und einige unbebaute Flächen unterteilt werden.
	Zusätzlich ist anzumerken, dass ein angemessener Sichtschutz durch Hecken und höhere Gehölze nicht vorgesehen ist. Dies könnte zu einer unästhetischen und unerwünschten Sicht auf den Solarpark führen, was den visuellen Reiz der Landschaft mindern würde.	Zwischenzeitlich ist eine Eingrünung durch eine umlaufende Hecke geplant.
	Des Weiteren ist der zu erwartende Baulärm während der Errichtung des Solarparks ein weiterer wichtiger Faktor, der nicht vernachlässigt werden darf. Baumaßnahmen dieser Art können eine erhebliche Belastung für die Anwohner darstellen und zu einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen.	Diese Belastungen sind temporärer Natur und nur in der Bauphase vorhanden. Im späteren Betrieb wird die Anlage keine relevanten Lärmemissionen produzieren.
	Neben dem Baulärm ist auch die mangelnde Eignung der Feldwege im Plangebiet für schwere Transporte zu berücksichtigen. Die Wege könnten während der Bauphase erheblichen Schaden nehmen und danach möglicherweise nicht mehr in ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt werden. Dies würde zu einer Verschlechterung der Infrastruktur führen und erhebliche Kosten für die Gemeinde nach sich ziehen.	Die Feldwege werden lediglich in der Bauphase durch schwere Baustellenfahrzeuge beansprucht. Sollten dabei Schäden entstehen, die über die Abnutzung der Wege hinausgehen, sind diese durch den Verursacher zu beheben. Während der Nutzungsdauer sind dagegen lediglich unregelmäßige Kontroll- und Wartungsfahrten nötig, welche mehrheitlich mit kleinen Fahrzeugen durchgeführt werden können.
	Angesichts dieser Bedenken und möglicher negativer Auswirkungen des geplanten Solarparks Unterkessach 2 fordere ich die Durchführung umfassender Sachgutachten zu den einzelnen Themen durch neutrale Gutachter Diese Gutachten sollten sich mit den ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Projekts befassen, um eine fundierte Entscheidungsgrundlage zu schaffen. Es ist wichtig, dass alle Aspekte sorgfältig geprüft und abgewogen werden, um eine nachhaltige Entwicklung und den Schutz der Gemeinde Unterkessach zu gewährleisten.	Die Umweltbelange wurden im Rahmen des Umweltberichts und der Artenschutzbeitrags untersucht und abgearbeitet. Weitere Gutachten sind nicht notwendig.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Meine Forderungen basieren auf den Landesgesetzen von Baden- Württemberg, die den Schutz von Natur und Umwelt sowie die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung betonen. Es ist entscheidend, dass diese Gesetze eingehalten und die Interessen der Bürgerinnen und Bürger angemessen berücksichtigt werden.	Die gesetzlichen Anforderungen werden eingehalten.
	Abschließend möchte ich betonen, dass ich nicht grundsätzlich gegen erneuerbare Energien und Solarkraftwerke bin. Allerdings müssen solche Projekte sorgfältig geplant und umgesetzt werden, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Auswirkungen auf Mensch und Natur.	
Ö3 Privatperson vom 14.06.2023	Leider verfüge ich nicht über ein fundiertes Fachwissen. Aber aus meiner Sicht:	
	Da ich einen Hund habe und viel mit ihm laufe, habe ich etwas dagegen unsere schöne Landschaft mit Photovoltaikanlagen zuzupflastern.	Kenntnisnahme.
	Hauptsächlich zieht es mich der schönen Landschaft wegen raus in die Natur, da möchte ich ungern auf eine Spiegelfläche nach der anderen blicken.	Zwischenzeitich ist zur Schonung des Landschaftsbildes die Pflanzung einer umlaufenden Hecke geplant.
		Der Bewirtschafter der Fläche ist der Initiator der Planung. An dieser Stelle befinden sich die schlechtesten Böden der näheren Umgebung.
Ö4 Privatperson vom 14.06.2023	Wir, als Anwohner der Strasse Schafrain in der Gemeinde Unterkessach, nehmen nachfolgend zu oben genannten Punkten Stellung. Wir möchten unsere Bedenken zu dem gesamten Solarbauprojekt äußern und Fragen stellen.	
	1. Information und Beteiligung der Bevölkerung	
	Es handelt sich, wie mittlerweile bekannt, um ein Bauprojekt mit großer und langfristiger Tragweite. Eine Information der Bürger/Anwohner außerhalb der öffentlichen Bekanntmachungen fand nicht statt.	Kenntnisnahme. Die Öffentlichkeit wurde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften informiert und wird am Verfahren beteiligt.
	Nach unserer Information habe der Gemeinderat im November 2022 eine Beteiligung der Bevölkerung versprochen, habe dann aber mit den Beschlüssen vom Januar (Solarpark 1) und Februar (Solarpark 2 & 3) gegen den eigenen Beschluss vom November gehandelt und bereits Aufstellungsbeschlüsse für alle Solarparks gefasst.	Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens statt. Der Aufstellungsbeschluss eröffnet ein solches Verfahren.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Können Sie das bestätigen? Warum erfolgte keine Beteiligung der Bevölkerung, wie im November beschlossen?	Die Bevölkerung wurde durch die erfolgte Offenlage der Planung frühzeitig am Verfahren beteiligt. Eine weitere Beteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung erfolgen.
	Ein intensiver Kontakt zu Bürgerinnen und Bürgern im Vorfeld ist unabdingbar, um den Eindruck zu vermeiden, dieses Projekt solle "heimlich" geplant und umgesetzt werden. Zumal über der Hälfte des Ortschaftsrates von Unterkessach direkt oder indirekt an dem geplanten Bauprojekt beteiligt wäre.	Kenntnisnahme. Der Ortschaftsrat hat nur eine beratende Funktion. Sämtliche bindenden Entscheidungen über das Verfahren trifft der Gemeinderat. Es liegt somit keine Befangenheit vor.
	Wann und welcher Form wird die Bevölkerung informiert und beteiligt?	Die Bevölkerung wurde durch die erfolgte Offenlage der Planung frühzeitig am Verfahren beteiligt. Eine weitere Beteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung erfolgen.
	2. Größe des Projekts, Lage der Flächen und Prioritäten	
	Das Projekt erscheint insgesamt überdimensioniert. Ein Projekt dieser Größe hat unserer Meinung nach Auswirkung auf die gesamte Wohnund Bewegungsqualität - eine zuvor offene Landschaft wird zur Industrielandschaftsfläche.	Kenntnisnahme. In diesem Verfahren wird lediglich die Planung "PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2" behandelt. Diese wird mit nur 5 ha Fläche nicht als überdimensioniert angesehen.
	Nach welchen Kriterien wurde das Projekt dimensioniert? Wie groß sind die geplanten Solarparks in Relation zur Ortsgröße im Vergleich zu Parks anderer Gemeinden?	Kenntnisnahme. In diesem Verfahren wird lediglich die Planung "PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2" behandelt.
	Die Solarpaneelen brauchen eine stetige Wartung, eine hohe Anzahl der Paneele müssen in den ersten Jahren schon ausgetauscht werden, bei einem Projekt dieser Größe befürchten wir somit eine durchgehende "Baustelle".	Dies ist nicht richtig. Ein ständiger Austausch der Module ist aber nicht nötig. Die Anlage läuft im Betrieb weitestgehend autonom und muss nur selten kontrolliert und gewartet werden.
	Wie wurde das bei den Planungen berücksichtigt? Wie lange ist die Laufzeit des Projektes und wie ist der anschließende Rückbau geplant?	Die Laufzeit der Anlage wird durch den Bebauungsplan nicht begrenzt. Die Nutzungsdauer und der Rückbau werden in einem Durchführungsvertrag bestimmt. Die Anlage ist nach dem Ende der Laufzeit komplett zurückzubauen und der bisherige Zustand ist wiederherzustellen. Dies wird vertraglich gesichert.
	Es werden Flächen mit guter Bodenbonität als landwirtschaftliche Fläche entzogen (teilweise bewirtschaftet durch Demeter Biobetrieb).	Auf der vorliegenden Fläche befinden sich die schlechtesten Böden der näheren Umgebung.
	Welche Prioritäten (Bodenqualität, Lage, Fläche usw.) wurden bei der Auswahl der Flächen gesetzt?	Die Hauptkriterien waren Bodenqualität, regionalplanerische Machbarkeit und Mitwirkungsbereitschaft des Eigentümers.
	Die "Eigentümergemeinschaft Haus und Grund" sieht einen Wertvertust von 10-20 % als realistische Folgen von solchen Großprojekten in Ortsnähe an.	Kenntnisnahme.
	Deckt sich das mit Ihren Einschätzungen?	Relevante Wertverluste sind durch den Solarpark 2 nicht zu erwarten.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	3. Auswirkung auf die Natur und Umwelt Wir befürchten durch weitere Versiegelung des Bodens (teilweise durch die Paneele, durch Umspannwerke mit Speichercontainern, Pfosten, Zufahrts- und Wartungswegen) ein erhöhtes Überschwemmungsrisiko bei starkem Niederschlag. Wie wurde das in den Planungen berücksichtigt?	Grundfläche der Trafostation versiegelt wird. Laut Aussage der
	Wie befürchten Lärmbelästigung der Anwohner am Solarpark durch Speicher- und Umspannwerke sowie Kompaktstationen in Containergröße mit Gebläse und Ventilatoren. Auch die Töne des Wechselrichters können in unmittelbarer Nähe wahrgenommen werden und Menschen und Tiere maßgeblich stören. Wie wurde das in den Planungen berücksichtigt?	Die Lärmemissionen der Anlage sind minimal und werden von außerhalb des Plangebiets lediglich innerhalb eines sehr kleinen Radius um die Umspannstation hörbar sein.
	Wir befürchten erhöhte Strahlenbelastung ("Elektrosmog") durch den Bau der einzelnen Stromtrassen. Wie wurde das in den Planungen berücksichtigt? In welchem Abstand zu den Wohnhäusern sollen die Leitungen verlaufen?	Die Anschlussleitungen werden unterirdisch in den bestehenden Feldwegen verlegt. Der Abstand zur Wohnbebauung beträgt ca. 400 m. Das Plangebiet selbst liegt mindestens 115 m vom nächsten Haus entfernt. Eine Belastung durch "Elektrosmog" kann somit ausgeschlossen werden.
	Wir befürchten eine Beeinträchtigung der Natur durch die Einzäunung der Solarparks. Ein wichtiger Faktor ist hier der Bodenabstand und die Maschenbreite der Zäune. Wie wurde das in den Planungen berücksichtigt? Wie ist die Begrünung der Zaunanlage geplant? Sind Biotope und Wasserstellen geplant?	Die Einzäunung muss so gestaltet werden, dass im Bereich von 20 cm über dem Boden Kleintiere den Zaun passieren können. Zwischenzeitich ist die Pflanzung einer umlaufenden Hecke geplant. Biotope und Wasserstellen befinden sich heute nicht im Plangebiet, daher sind auch zukünftig keine vorgesehen. Durch die Anlage von Extensivgrünland wird jedoch auch so eine ökologische Aufwertung der Fläche im Vergleich zum Ist-Zustand (Acker) erreicht.
	4. Bedenken der Anwohnerinnen und Anwohner Schafrain speziell im Zusammenhang mit Solarpark 3. Die Strasse am Schafrain liegt teilweise am Hang, schon die letzten Jahre hat der Verkehr mit schweren Fahrzeugen zugenommen (Maschinenring, Ausbringung Gülle und Substrat) und die Strasse zeigt jetzt schon starke "Ermüdungserscheinungen", bedeutet: der Hang fängt an sich abzusenken. Der Hang wird mit der Zeit immer instabiler.	Solarpark 3 ist nicht Teil dieses Verfahrens.
	Wie soll die Zufahrt der Baustellenfahrzeuge geregelt werden? Kann eine Zufahrt zu diesem Projekt gewährleistet werden ohne Zufahrt über den Schafrain?	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Die Auswirkungen auf die Häuser und Grundstücke ist nicht absehbar. Schäden, die erst Monate nach Fertigstellung des Projektes auftreten würden, dürften dem Projekt durch ein Beweissicherungsverfahren nur schwierig zu zuordnen sein.	Eingriffs, wird nicht mit Schäden an der Bestandsbebauung gerechnet.
	Was schlagen Sie vor?	s.o.
	Wir befürworten ausdrücklich die Förderung regenerativer Energien, speziell auch der Photovoltaik und freuen uns auf einen konstruktiven Austausch mit Ihnen. Ziel sollte es sein, einen guten Kompromiss für möglichst alle Beteiligten zu finden.	
Ö5 Privatpersonen vom 14.06.2023	Hiermit erheben wir Widerspruch gegen den geplanten Ausbau der Photovoltaikanlage in Unterkessach. Wir sehen es aus vielen Gründen nicht tragbar diese Anlage auszubauen, unter anderen	
	- weil es ein Naturschutzgebiet ist	Dies ist nicht zutreffend. Da Plangebiet liegt nicht in einem Naturschutzgebiet.
	- dadurch entsteht Hochwassergefahr	Laut Aussage der zuständigen Genehmigungsbehörde beim Landratsamt Heilbronn (vgl. Stellungnahme 16) wird die Planung nicht zu einer Verschlechterung der Situation im Starkregenfall führen. Im Gegenteil wird von einer Verbesserung ausgegangen, da die Gestaltung der Fläche als extensives Grünland zu einer Verlangsamung des Abflusses und so zu einer Verbesserung der Abflusssituation bei einem Starkregenereignis führen wird.
	 die Größe des Vorhabens ist überdimensional und passt nicht zur restlichen Gemeinde 	Kenntnisnahme. In diesem Verfahren wird lediglich die Planung "PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2" behandelt. Diese wird mit nur 5 ha Fläche nicht als überdimensioniert angesehen.
	 der Wert unserer gebauten Immobilien wird dadurch auch sehr gemindert, geschweige denn welche gesundheitlichen Folgen dadurch entstehen 	
	Wir hoffen auf ihr Verständnis, sicherlich können Sie unseren Widerspruch nachvollziehen.	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
Ö6 Privatperson	1. Hochwasserschutz	
vom 15.06.2023	gezeigt, dass unser Unterkessach gar nicht nach so kurzer	Gestaltung der Fläche als extensives Grünland zu einer Verlangsamung des Abflusses und so zu einer Verbesserung der
	Mögliche Idee zur Abhilfe:	
	 Hochwasserschutz entlang der Anlage (Dränage, Wasserableitung), da sollten die Sachverständigen zu Wort kommen. 	Dies ist nicht notwendig, da die Bepflanzung der Fläche bereits zu einer Verbesserung der Situation führen wird.
	 Zwischen den Solarpaneelen-Reihen mindestens 5-7 Meter Platz lassen, so dass Wasser versickern kann und die Fläche landwirtschaftlich weiter benutzt und bearbeitet sein kann. 	Aktuell wird mit Abständen von ca. 2,50 m zwischen den Paneelreihen geplant. 5-7 m sind wirtschaftlich auf einer so kleinen Fläche nicht darstellbar. Eine Grünlandnutzung ist, ebenso wie eine Versickerung des Regenwassers auch so möglich.
	2. Verlust von landwirtschaftlichen Flächen	
	Der Krieg in Ukraine verursacht immer weniger Export von Getreide und Lebensmittel in EU-Länder. Liebe Bauern, sollten sie nicht ihre Aufgabe als Landwirte erfüllen anstatt die Äcker verbauen und versiegeln zu lassen? Auch der Staat hat reagiert und empfiehlt Grünstreifen in eine Breite von 3 Metern. Geld und Energie kann man nicht essen.	Zwischenzeitlich ist eine Eingrünung durch eine umlaufende Hecke
	Mögliche Idee zur Abhilfe:	
	 am besten die Anlage gar nicht bauen und Solarpaneele lieber da platzieren, wo die Fläche schon versiegelt ist, wie Hausdächer, Autobahnen, Parkplätze und weitere Flächen. 	Die PV-Strategie der Landesregierung sieht gebäudeintegrierte Photovoltaik vor, welche durch Freiflächenanlagen ergänzt werden sollen. Die Städte und Gemeinden sind dabei verpflichtet, Flächen zur Verfügung zu stellen. Der Anschluss der Anlagen an das überregionale Netz wird durch einen gemeinschaftlichen Anschluss realisiert, wodurch sich der Aufwand verringert.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Verschandelung der Landschaft Unsere Umgebung ist naturmäßig wunderschön, deswegen nutzen es	Kenntnisnahme. Zum Schutz des Landschaftsbildes wurde eine
	viele Bewohner zu täglichen Spaziergängen mit der Familie, mit Hunden, mit Freunden. Ich habe mich zum Kauf meiner Immobilie gerade wegen der schönen Landschaft drum herum entschieden. Sicherlich wird der Wert meines Grundstücks durch den Bau der Solarparks gemindert. Auch Wildtiere genießen den Freilauf über die Felder und suchen Nahrung, Schutz und Schlafplätze. Ich frage mich, lässt sich so ein Solarpark so bauen, dass dieser mit der Natur vereint ist?	umlaufende Eingrünung durch eine Hecke festgesetzt. Relevante Wertverluste sind durch den Solarpark 2 nicht zu erwarten. Die Wanderrouten des Wilds werden durch den Solarpark 2 nicht erheblich behindert.
	4. Meine Fragen, wenn die Anlage doch gebaut sein sollte:	
	- Wird die Anlage umzäunt?	Ja, dies ist aus versicherungstechnischen Gründen notwendig.
	- Werden die vorhandenen Wege beibehalten?	Ja, in die vorhandenen Feldwege wird nicht eingegriffen.
	- Wie wird die Energie eingespeist? Wird dazu weitere Fläche versiegelt?	Die Einspeisung erfolgt über das bestehende Umspannwerk in Korb. Die nötige Leitung wird in den bestehenden Feldwegen verlegt. Es wird also keine weitere Versiegelung notwendig.
	- Ist es möglich, dass die Unterkessacher-Bewohner aus der Solaranlage profitieren können?	Das Erneuerbare-Energien-Gesetz sieht eine Konzessionsabgabe an die Stadt vor. Diese kommt als städtische Einnahme der Allgemeinheit zugute.
	- Werden die Grünstreifen eine Bepflanzung erhalten?	Die komplette Fläche wird als extensives Grünland angelegt. Umlaufend wird zusätzlich eine Hecke gepflanzt.
	 Wird der Bodenrichtwert für die Grundsteuer dadurch reduziert? 	Nein, davon ist nicht auszugehen.
	Mein Fazit:	
	In Grunde bin ich eine große Befürworterin von Photovoltaikanlagen, aber nicht auf fruchtbaren Ackerböden, dort sollten Nahrungsmittel aber kein Strom erzeugt werden. Ich wünsche mir, dass den Bürgern lieber eine Förderung für eine Anschaffung von Photovoltaikanlagen aufs Dach gewährt wird.	Die PV-Strategie der Landesregierung sieht gebäudeintegrierte Photovoltaik vor, welche durch Freiflächenanlagen ergänzt werden sollen. Die Städte und Gemeinden sind dabei verpflichtet, Flächen zur Verfügung zu stellen.
Ö7 Privatpersonen vom 16.06.2023	Als Anwohner des Neubaugebiets Unterkessach, sind wir direkt betroffen von dem Bau des Photovoltaikparks und möchten hierzu Stellung nehmen.	Kenntnisnahme.
	Aus nachfolgenden Gründen sind wir gegen die Errichtung der Photovoltaikanlagen:	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Überschwemmung durch Niederschlagwasser	
	Wir haben jetzt schon das Problem, daß das Regenwasser nicht ausreichend und Boden versickern kann. Am 28. April diesen Jahres war diese Problematik durch die starke Regenperiode sehr deutlich spürbar. Hierzu gibt es Videos und Fotos, die bei Bedarf gerne zur Verfügung gestellt werden können. Noch immer ist unsere Hauptzufahrtsstraße (Bergstraße) zum Neubaugebiet wegen Einsturzgefahr einer Scheune komplett gesperrt.	Gegenteil wird von einer Verbesserung ausgegangen, da die Gestaltung der Fläche als extensives Grünland zu einer
	Baulärm, Verkehrsbehinderung und eine Hauptzufahrtsstraße, die für solch schwere Lasten nicht ausgelegt ist.	Diese Belastungen sind temporärer Natur und nur in der Bauphase vorhanden, welche bei Photovoltaikanlagen nur einen kurzen Zeitraum umfasst. Im späteren Betrieb wird die Anlage keine relevanten Lärmemissionen produzieren und es sind lediglich unregelmäßige Kontrollen und Wartungen nötig, welche überwiegend mit kleinen Fahrzeugen durchgeführt werden können.
	Die Gesamtgröße der Solarparks SP1 und SP2 stehen in keinem Verhältnis zum Wohngebiet.	Kenntnisnahme. In diesem Verfahren wird lediglich die Planung "PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2" behandelt. Diese wird mit nur 5 ha Fläche nicht als überdimensioniert angesehen.
	Standort	
	Warum errichtet man eine Anlage in dieser Größenordnung nicht entlang von Autobahnen wo sie niemanden stören? Generell sollte mal überlegt werden, Autobahnstrecken zu nutzen und diese quasi mit Photovoltaik zu überdachen (gesehen im Ausland).	Die Bundesregierung hat kürzlich beschlossen, dass Anlagen innerhalb von 200 m vom Fahrbahnrand von Autobahnen als privilegiert anzusehen sind. Für diese ist kein Bebauungsplanverfahren nötig. Die Überdachung von Autobahnen ist ein grundlegendes Thema, welches über das hier behandelte Bebauungsplanverfahren nicht geklärt werden kann.
	Landschaftsschutzgebiet	
	Auf unseren Feldern leben eine Vielzahl von Wildtieren, unter anderem eine große Rehgruppe, die zwischen Unterkessach und Volkshausen ihr Revier hat. Auch haben wir Brutplätze von Milanen, die durch den Bau zerstört würden. Uns Hundehaltern wird immer gepredigt, wir sollen unsere Hunde an der Leine lassen damit die Wildtiere nicht gestört werden und auf einmal ist das Wild anscheinend egal.	Die Wanderrouten des Wilds werden durch den Solarpark 2 nicht erheblich behindert. Eine direkte Störung ist ausschließlich während der Bauphase gegeben und zeitlich begrenzt. Milane sind keine Offenlandbrüter, eine Zerstörung ihrer Brutreviere ist somit nicht ersichtlich. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurde der Rotmilan im Überflug, jedoch nicht als Nahrungsgast im Plangebiet eingestuft. Rotmilane brüten nicht auf Äckern, sondern in hohen Bäumen. Es wurde kein Brutplatz in der Nähe festgestellt. Thermische Luftströmungen oberhalb von Freiflächen-PVA könnten Greifvögel anlocken und es gibt Studien, die aufzeigen, dass Rotmilane bereits bei der aktiven Nahrungssuche in Freiflächen-PVA gesichtet werden konnten. Demnach kann das Plangebiet durch die Anlage extensiver Wiesenflächen weiterhin von Greifvögeln als Jagdgebiet genutzt werden.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Vorgehensweise Bei einem Projekt dieser Größenordnung ist es dringend erforderlich, dass jeder Haushalt schriftlich informiert wird, um die Chance zu erhalten, reagieren zu können. Dies wurde leider mal wieder nicht gemacht.	gesetzlichen Vorschriften am Verfahren beteiligt. Die Beteiligung
	Wertverlust unserer Immobilien Wer kommt, im Falle eines Verlustverkaufs, für die Wertminderung der im Wohngebiet stehenden Immobilien auf?	Relevante Wertverluste sind durch den Solarpark 2 nicht zu erwarten.
	Naherholungsgebiet Unterkessach wurde einst als schönstes Dorf Baden-Württembergs gekürt und ist vielen Menschen bekannt durch die malerische Landschaft, in der es eingebettet ist. Durch die Errichtung der Photovoltaikparks, die genau im Mittelpunkt dieser wunderschönen Landschaft gebaut werden sollen, würde man diesem Dorf die Seele nehmen. Dies würde einer Kastration gleichkommen.	
	Viele der Anwohner, so auch wir, sind aus dem Grund hierher gezogen, weil wir in Naturnähe leben möchten. Weil wir es lieben, uns Draußen aufzuhalten, spazieren zu gehen und diese schöne Landschaft genießen möchten.	
Ö8 Privatpersonen vom 19.06.2023	Hiermit teilen wir unsere Einwände zu dem geplanten Solarpark in Unterkessach mit. Grundsätzlich sind wir für erneuerbare Energien. Diese sollten jedoch mit Bedacht umgesetzt werden. Dies bedeutet für uns 1. Sicherheit vor möglichen Überschwemmungen durch Niederschlagswasser und 2. naturverträglich zum Beispiel durch eine zusätzliche Nutzung als Weidefläche für Schafe. Die Effizienz auf möglichst geringem Raum soviel Solarfläche wie möglich unter zu bringen sollte besonders bei	Laut Aussage der zuständigen Genehmigungsbehörde beim Landratsamt Heilbronn (vgl. Stellungnahme 16) wird die Planung nicht zu einer Verschlechterung der Situation im Starkregenfall führen. Im Gegenteil wird von einer Verbesserung ausgegangen, da die Gestaltung der Fläche als extensives Grünland zu einer Verlangsamung des Abflusses und so zu einer Verbesserung der
	angrenzenden Wohngebieten, zweit oder drittrangig sein.	Abflusssituation bei einem Starkregenereignis führen wird. Eine Beweidung der Fläche mit Schafen wird im Verfahren geprüft. Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen eine solche.